

## **Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKitaG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Durch die Gebühreneinnahmen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebührengestaltung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (1) Die Benutzungsgebühren sind immer für einen vollen Monat und bis zum 25. des jeweiligen Monats zu entrichten (Fälligkeit).
- (2) Das Betreuungsjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Betreuungskosten werden als Jahresgebühr erhoben. Die festgesetzte Höhe der einzelnen Gebührenstufen berücksichtigt bereits die Sommer- und Winterschließzeiten und andere Fälle, in dem es zu einem Ausfall der Betreuung kommen kann (z.B. Krankheit, Feiertage und Personalmangel). Vorübergehende Schließungen berechtigen daher nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des Betreuungsjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren gliedern sich für die städtischen Kindertagesstätten in
  - a) die Betreuungskosten für den Besuch der Kindertagesstätte in der jeweiligen Betreuungsform (Kernzeit),
  - b) die Kosten für die Inanspruchnahmen der Randzeiten jeweils 30 oder 60 Minuten vor oder nach der Kernzeit.
- (5) Die Eingewöhnungsphase bei dem Besuch einer Krippengruppe wird in einem gestaffelten Eingewöhnungsmodell gestaltet. Die Gebührenpflicht bei Neuaufnahme in einer Krippen- oder Hortgruppe entsteht zum 15. des laufenden Monats bei Betreuungsbeginn vom 01. bis zum 15. des Monats und zum 01. des Folgemonats bei Betreuungsbeginn vom 16. bis 31. des Monats.
- (6) Nach § 22 Absatz 2 NKitaG haben Kinder einen Anspruch auf den kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit bis zu acht Stunden. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit über acht Stunden werden Randzeiten beitragspflichtig erhoben.

- (7) Wenn die Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch die Sorgeberechtigten getragen werden können, kann die Übernahmen der Benutzungsgebühren beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, beantragt werden.

## **§ 2 Randzeiten**

- (1) Randzeiten können bei der jeweiligen Kita-Leitung angemeldet werden. Zusagen werden gemäß Verfügbarkeit von Plätzen und Erreichen der Mindestzahl von Kindern erteilt. Die Gebührenpflicht entsteht zum 01. des Folgemonats, nach tatsächlichem Beginn der Randzeitbetreuung. Die Zusage gilt bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres.
- (2) Eine Kündigung der Randzeiten vor dem Ende des Kita-Jahres ist nicht möglich.

## **§ 3 Verpflegungsgeld**

- (1) Für Kinder, die 6 Stunden oder länger in Krippen-/Kitagruppen oder grundsätzlich in Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend.
- (2) Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen erfolgt gesondert und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4 Ermittlung der Gebührenstufe**

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen sind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu staffeln und nach § 22 Absatz 1 NKitaG so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII im Einzelfall zu ermitteln (Einstufung). Die Gebührenhöhe der einzelnen Stufen wird in Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Für die Ermittlung der jeweiligen Einkommensstufe ist nur der Teil des Einkommens maßgeblich, der die Einkommensgrenze übersteigt. Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:
- a) Aus dem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII,
  - b) einem Familienzuschlag in Höhe von jeweils 70 % des Eckregelsatzes,
    - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
    - für jede im Haushalt lebende Person, die von den Gebührenpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss und
  - c) der Unterkunftspauschale analog des Wohngeldgesetzes (WoGG).

- (4) Eine Ermittlung der Benutzungsgebühren entfällt, wenn und solange sich die Sorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Achim zur Zahlung des höchsten für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit unter Vorlage der Einkommensunterlagen mit Wirkung zum 1. des Folgemonats widerruflich.
- (5) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der oder des Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) maßgebend.

Daneben gelten

- Unterhaltsleistungen,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Lohnersatzleistungen und
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen (mit Ausnahme von Pflegegeld)
- andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind,
- versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit,
- Krankengeld,
- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Wohngeld,
- Kindergeld,
- Elterngeld sowie
- alle Einkünfte nach §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII

als Einkommen. Diese werden als Zufluss auf 12 Monate aufgeteilt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkommensarten ist nicht zulässig. Gezahlte Unterhaltsleistungen sind vom Einkommen abzuziehen.

Der Arbeitnehmerpauschalbetrag bzw. die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind vom Einkommen abzuziehen.

- (6) Kosten von staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen (z.B. Riester-Rente) können in Höhe von bis zu 4% des Bruttoerwerbseinkommens abgezogen werden. Die Beiträge sind durch Kopien des Versicherungsscheins o.ä. nachzuweisen.
- (7) Vom Nettoerwerbseinkommen werden pauschal 3% Versicherungskosten abgezogen. Hierfür müssen keine Unterlagen vorgelegt werden.
- (8) Für die Gebührenveranlagung sind Einkommensnachweise beider Sorgeberechtigten für die letzten drei Monate und den Dezember des Vorjahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Bei getrennt lebenden/geschiedenen Sorgeberechtigten zählt das Einkommen des Sorgeberechtigten in dessen Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (9) Die aktuellen Zahlen der Einkommensgrenzen werden jährlich durch die Stadt Achim ermittelt und im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Achim ([www.achim.de](http://www.achim.de)) veröffentlicht. Sie treten jeweils zu Beginn eines neuen Jahres in Kraft (01.01.).

## **§ 5 Festsetzung der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren werden die von den Sorgeberechtigten vorgelegten Einkommensunterlagen nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung zugrunde gelegt. Die vollständigen Einkommensunterlagen sind spätestens 1 Monat vor Betreuungsbeginn bzw. spätestens einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung bei der Stadt Achim einzureichen. Werden die Einkommensunterlagen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, ist der Höchstbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot festzusetzen.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser gilt jeweils bis zum Ende des Kita-Jahres oder bis zur (ggf. vorzeitigen) Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Erhebliche Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im Laufe des Kindergartenjahres sind der Stadt Achim unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, soweit sich dadurch die Benutzungsgebühren ändern. Hierdurch sollen größere Nachzahlungen bei der jährlichen Überprüfung vermieden werden. Die Benutzungsgebühren werden in diesem Fall mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Rückrechnungen erfolgen maximal bis zum Beginn des vorletzten Betreuungsjahres. Die Stadt Achim behält sich stichprobenartige Prüfungen vor.
- (4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie und eines Haushaltes gleichzeitig eine Krippe oder einen Hort in städtischer oder freier Trägerschaft in der Stadt Achim und müssen hierfür Benutzungsgebühren gestaffelter Art entrichten oder werden von einer anerkannten Tagesmutter betreut, so ermäßigt sich der gestaffelte Elternbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50%.  
Dies gilt nicht für etwaig in Anspruch genommene Randzeiten.
- (5) Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der Kindertagesstättengebühren analog der Gebühren für Krippenkinder mit der entsprechenden Betreuungszeit.
- (6) Sofern Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres noch in einer Krippengruppe betreut werden, erfolgt keine Erhebung der Kindertagesstättengebühren analog zur Betreuung in den Kindergartengruppen.
- (7) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner, wenn sie in einem Haushalt gemeldet sind, oder die/der Sorgeberechtigte bei der/dem das Kind in mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (8) Kann ein Kind aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) länger als vier Wochen nicht die Kindertagesstätte besuchen, kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ein Antrag auf tageweisen Gebührenerlass gestellt werden.

### **§ 6 Nachschulische Betreuung Astrid-Lindgren-Schule**

Für Schulkinder der Astrid-Lindgren-Schule wird eine nachschulische Betreuung angeboten. Diese umfasst eine Betreuung während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Ferien außerhalb der Schließzeiten. Eine teilweise Auswahl des Betreuungsangebotes (z.B. nur in den Ferien) ist nicht möglich. Dieses Angebot der nachschulischen Betreuung ist bis zum 31.07.2026 befristet.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aufgrund der Anordnung einer der Stadt Achim übergeordneten Behörde vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr bleibt hiervon unberührt. Bei einem Ausfall von mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung außer Kraft.

Achim, der 11.12.2025

gez. Ditzfeld

Rainer Ditzfeld  
Bürgermeister

## Elternbeiträge

für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Achim ab 01.01.2026 (EURO)

Betreuungsformen	Monatsbeitrag in Euro				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Krippe verlängerte Vormittagsgruppe	99,50	198,50	298,00	372,00	447,00
Krippe Ganztagsgruppe	132,50	264,50	397,00	496,00	595,50
Hort	72,00	143,50	215,00	269,00	322,50
Kooperativer Hort Uesen	64,80	129,15	193,50	242,10	290,25
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule Mo-Fr & Ferien	29,00	57,50	86,00	107,50	129,00
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule nur Freitag	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				23,00
Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule	pauschaler <u>Wochenbeitrag</u> in Höhe von				61,00
Randzeit Krippe 2,5 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				15,00
Randzeit Krippe 5,0 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				30,00
Randzeit Kita 2,5 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				10,00
Randzeit Kita 5,0 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				20,00

Die aktuellen Zahlen der Einkommensgrenzen werden jährlich durch die Stadt Achim ermittelt und im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Achim ([www.achim.de](http://www.achim.de)) veröffentlicht. Sie treten jeweils zu Beginn eines neuen Jahres in Kraft (01.01.).